



Nutzung der Sportanlagen in der Gemeinde Cremlingen

hier: Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen

Die Ausübung von Sport auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen ist mit der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 3. Juli 2020 aktualisiert worden und ist ab sofort unter folgenden weiteren Bedingungen zulässig:

- Grundsätzlich soll weiterhin die Sportausübung kontaktlos mit einem Abstand von 2 Metern zu anderen Personen erfolgen.
- Die Sportausübung darüber hinaus ist auch zulässig, wenn sie in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt.
- Es ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.
- Die Dokumentation der Daten der teilnehmenden Personen ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen.

Eine feste Kleingruppe ist eine Trainingsgruppe, die regelmäßig gemeinsam Sport treibt. Es handelt sich um eine fest definierte Gruppe. Nicht möglich sind Spiele zwischen/unter mehreren festen Kleingruppen.

Zuschauer bis 50 Personen:

- Zuschauerinnen und Zuschauer bei einer Sportausübung sind zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer anderen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält.

Zuschauer ab 50 bis 500 Personen:

- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Zuschauerin und jeder Zuschauer sitzend an der Veranstaltung teilnimmt.
- Aufnahme von Kontaktdaten (Familienname, Vorname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung).
- Die Dokumentation der Kontaktdaten ist für die Dauer von 3 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens 1 Monat nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten zu löschen.
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist sicherzustellen, dass jede Zuschauerin und jeder Zuschauer eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Während der Sitzplatz eingenommen ist, kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

Gemeinde Cremlingen

Ostdeutsche Straße 22

38162 Cremlingen

Tel: 05306/ 802 – 0

E-Mail: info@cremlingen.de

www.cremlingen.de